Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 22. (3. Juni 1854)

Visual Library

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche
zur
Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854. Sonnabend, den 3. Juni. № 22.

Maaßregel gegen die kirchliche Armenpflege.

Der Leser erinnert sich vielleicht einer vor längerer Zeit im K.-Blatt als Gerücht gegebenen Nachricht von einer oberlichen Entscheidung, nach welcher eine Unterstützung durch die kirchliche Armenpflege einer Unterstützung aus der Armenkasse in sofern gleich zu achten sei, als auch durch jene dem Empfänger auf drei Jahre das Recht des freien Umzugs in eine andere Gemeinde verloren gehen solle. Das Gerücht bestätigt sich; ja es sollen schon mehre Entscheidungen in demselben Sinn erfolgt sein. Der erste Fall ist folgender:

M., der Gemeinde A. angehörig, zog vor einem Jahr mit seiner zahlreichen Familie in die Gemeinde B., in sehr dürftigen Umständen, welche die Folgen seiner Trinksucht waren. Der Kirchen-Rath zu B. nahm sich der Familie thätig an, da sie noch nicht aus Armenmitteln unterstützt war, um so mehr, weil M. Hoffnung der Besserung gab. Ein halbes Jahr später zog derselbe, nun ein nüchterner und fleißiger Mann in die Gemeinde A. zurück; der dortige Kirchenrath setzte das Werk des K.-R. zu B. mit Erfolg fort und M. würde schon ganz aus der Noth sein, wenn nicht die theure Zeit solches verzögert hätte; denn er strebt noch bis jetzt muthig vorwärts. Aber die politische Gemeinde A. bestreitet nun sein Umzugsrecht, weil er vom K.-Rath zu B. unterstützt sei. Die Regierung erkennt diesen Grund an und M. soll nach B. zurück, wo er schwerlich ein Unterkommen findet, von welchem aus er seinen in A. gefundenen Nahrungsbetrieb fortsetzen kann.

Wir müssen uns erlauben, diese folgewichtige Entscheidung zu beleuchten. Zu ihrer Rechtfertigung wird vielleicht gesagt werden: M. hätte der Armenkasse anheim fallen müssen und sein Umzugsrecht verloren, wenn er nicht in B. vom Kirchenrath unterstützt wäre; die staatliche Ordnung sei also umgangen und der Staat dürfe das nicht dulden. Zugegeben, daß die staatliche Ordnung hier umgangen sei! Ja, wie oft geschieht das auch in der eigenen Verwaltung des Staats! Und wäre das durchaus immer ein Uebel? Dann müßte erst eine staatliche Ordnung erfunden werden, welche auf jeden Einzelfall angemessene Anwendung fände. Aber wo wäre eine solche? Jede äußerliche Ordnung wird aus einer Rechtsidee und nach der Mehrheit der Fälle abstrahirt. Was in den meisten Fällen der Rechtsidee entspricht, das macht man zum Gesetz. Selbstredend und erfahrungsmäßig kommen aber immer einzelne und nicht seltene Fälle vor, wo die Anwendung des Gesetzes unzweckmäßig, ja ungerecht oder doch sehr hart erscheint. Jede Verwaltungsbehörde sucht da die Strenge des Gesetzes zu mildern, ja, so weit es mit Schick angeht, das Gesetz zu umgehen; umgeht doch sogar die Rechtspflege das Recht auf dem Wege der Gnade; — und es ist ein Glück für den Staat, wenn er solche Wege offen hat.

Wenden wir dies auf unsere Umzugsordnung an. An sich sollte dem Armen am wenigsten die Freiheit beschränkt werden, sein Brod da zu verdienen, wo er es am besten meint finden zu können. Allein die Erfahrung zeigt, daß dürftige Familien am leichtesten zum Umziehen bereit sind, weil sie nirgends viel zu verlieren haben; sie sind bereit, in andere Gemeinden zu ziehen, oft ohne alle gegründete Aussicht, dort ihr Brod zu finden, und es kommt dann darauf hinaus, daß sie sich einer zu ihrer Ernährung gar nicht verpflichteten Gemeinde auf die Kost legen, wodurch denn einzelne Gemeinden, welche für diese Volksklasse am meisten Anziehendes haben, über Gebühr belastet werden. Der Staat hat also nach einem Schutz für solche Gemeinden gesucht und diesen u. a. in dem Gesetz gefunden, daß eine Gemeinde demjenigen, welcher seit 3 Jahren aus der Armenkasse unterstützt ist, den Einzug verwehren darf. Dies Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß derjenige, welcher seiner ersten Bürgerpflicht, sich und die Seinen zu ernähren, nicht genügt, auch nicht

Landesbibliothek Oldenburg

das volle Bürgerrecht beanspruchen kann, am wenigsten auf Kosten Anderer — und auf dem Erfahrungssatz, daß wer einmal aus der Armenkasse empfangen, desto leichter aufs Neue zu derselben seine Zuflucht nehme. Diese Sätze werden von Niemanden bestritten; ob das darauf gegründete Gesetz das rechte Mittel sei, denselben zu genügen, gehört nicht hieher; aber jeder muß zugeben, daß in der Handhabung dieses Gesetzes oft eine furchtbare Härte liegen könne.

Denke sich der Leser z. B. die Familie B., die sich Jahre lang redlich und gut ernährte; sie wurde durch sehr lange Krankheit erst der Mutter, darauf des Vaters sehr dürftig; beide genasen; die Familie hob sich wieder; aber ehe drei Jahre verflossen, wurde ihr die Wohnung gekündigt; sie fand innerhalb der Kirchspielsgränze keine ihrem Erwerb entsprechende Wohnung; wohl aber ein paar Schritte jenseits derselben, (ein buchstäblich so vorgekommener Fall). Wäre es nicht hart gewesen, wenn diese Familie, weil in der Zeit ihrer Krankheiten von Armenwegen unterstützt, die ihr passende Wohnung nicht hätte nehmen dürfen, sondern in eine andere Gegend ihres Kirchspiels hätte verziehen müssen, wo sie höchst wahrscheinlich ganz verarmt wäre? Müßte nicht der Staat als Anstalt der Humanität wünschen, hier sein Gesetz nicht anwenden zu brauchen? Die Privatwohlthätigkeit hat es ihm in diesem Falle erspart: sie rettete die Familie B. vor der Armenkasse, so daß sie frei über die nahe Kirchspielsgrenze ziehen durfte, wo sie auch jetzt noch — nach 4 Jahren — ihr eigen Brod ißt.

Aber nicht in allen Fällen ist die Privatwohlthätigkeit zur Hand; sie thut auch leicht Mißgriffe. Unsere Kirche will sie leiten; sie macht es sich zur Aufgabe, da helfend einzutreten, wo vorübergehendd Noth entsteht (zu dauernden Unterstützungen fehlen ihr schon die Mittel); sie sucht dabei moralisch aufrichtend zu wirken und so die Verarmenden wieder in den Stand zu setzen, ihre erste Bürgerpflicht zu erfüllen. Mich dünkt, der Staat ist durch Rücksichten der Humanität ebenso sehr, wie durch sein Interesse darauf hingewiesen, eine Einrichtung, wie die kirchliche Armenpflege ist, zu fördern. Bisher ist dies auch von Seiten des General-Directoriums in anerkennenswerther Weise geschehen.

Was aber wird die Folge der oben erwähnten Regierungsmaßregeln sein? Die kirchliche Armenpflege kommt unter die Controle des Staats; sie verliert ihren wesentlichen Character, sie kann nicht mehr in der Stille wirken, sie wird publik; verschämter Armen kann sie sich nicht mehr annehmen. Sie wird hinsichtlich der nachtheiligen Folgen ihrer Hülfe der weltlichen Armenpflege gleich gestellt; sie darf also die Noth nicht mehr aufsuchen, ihre Gabe nicht mehr anbieten, wo die Schaam lieber hungert als bittet; denn ihre Gaben sind Danaergeschenke. Sie erreicht keinen andern Zweck, als der auch durch die Armenkasse erreicht wird: warum soll sie dann nicht lieber dieser das Werk allein überlassen? was könnte ermuntern, für die kirchliche Armenpflege noch ferner zu geben und zu arbeiten? Sollte sie im Grunde nichts Anderes mehr sein, als die weltliche Armenpflege: so kann die bloße Doppelung nur nachtheilig auf die gute Ordnung wirken, nur dem Mißbrauch Unverschämter Thür und Thore öffnen. Es bleibt der Kirche kaum etwas übrig, als die Ziffer 4 des Art. 30 aus ihrer Verfassung zu streichen, d. h. die kirchliche Armenpflege aufzuheben.

Indeß, ehe wir uns dazu entschließen, wird noch zu untersuchen sein, ob die besprochene Regierungsmaaßregel rechtlich begründet sei? Auf diesem Gebiet können wir allerdings nur unsere Meinung sagen und sie Rechtskundigen zur Prüfung empfehlen.

Wir fragen: 1. Wenn das Kirchenverfassungsgesetz von 1853 vom Staat anerkannt ist: ist nicht damit der Kirche das Recht der kirchlichen Armenpflege gegeben und gewährleistet? Und kann ein gesetzlich erworbenes Recht durch eine bloße Verordnung, durch eine Entscheidung auf dem Verwaltungswege aufgehoben oder seines Nerws beraubt werden? Bedürfte es nicht dazu eines neuen Gesetzes?

2. Das Umzugsrecht ist bis jetzt nur beschränkt durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche unter Unterstützung aus Armenmitteln nur Unterstützung aus der Armenkasse versteht. Außerhalb der Bestimmungen der Gemeindeordnung ist der Umzug frei. Kann den Dürftigen ihre gesetzliche Umzugsfreiheit anders beschränkt werden, als durch ein Gesetz?

Wir glauben nicht, daß wir die Erlassung eines solchen Gesetzes zu fürchten haben. Wir halten es für eine Unmöglichkeit sowol des Princips und der Consequenzen wegen, als auch weil dasselbe ohne Mitwirkung der Kirche, die sich dazu nicht verstehen kann, nicht ausführbar sein würde. Das Gesetz nämlich müßte bestimmen erstlich, daß auch durch die Gaben der Kirche das Umzugsrecht beschränkt sein solle, zweitens aber auch, daß die Kirchenräthe den Umziehenden Bescheinigungen über Nichtempfang von Unterstützung auszustellen hätten.

Nun scheint es, daß nur der Gebende selbst gewisse Bedingungen und Folgen an die Annahme seiner Gaben knüpfen kann. Der Staat also kann nachtheilige Wirkungen nur an die Gaben knüpfen, die er selbst, aus seiner Armenkasse darreicht. Die Unterstützungen durch die kirchliche Armenpflege sind durchaus Gaben der freien Liebe, welche der Gemeingeist der Kirchenglieder in die Hände einiger dazu Erwählten niedergelegt, damit sie desto zweckmäßiger verwendet werden. Dem Staat gegenüber tragen sie durchaus den Character der Privatwohlthätigkeit; sie stehen für ihn auf einer Linie mit demjenigen, was durch die Maurerlogen, welche ja auch ihre Wohlthätigkeitskassen haben, durch die Mildthätigkeitsvereine aller Art und durch die milden Stiftungen z. B. den Fuhrkenschen Fundus zur Unterstützung Bedürftiger gethan wird. Wollte man also etwa sagen: Die durch die

Landesbibliothek Oldenburg

kirchliche Armenpflege Unterstützten seien eben so gut, wie die, welchen die Armenkasse geholfen, unfähig gewesen sich selbst zu ernähren und der Staat müsse seine Gemeinden gegen den Zudrang jener gleich wie dieser schützen: so würde die Consequenz fordern, daß er den Umziehenden auch die Beibringung einer Bescheinigung auferlegte dahin, „daß er auch aus der Loge, aus den Vereinen, aus den Fonds, ja daß er von Nachbarn und Freunden keinerlei Unterstützung erhalten, also wirklich sein eigen Brod gegessen habe." Das Letztgenannte wäre vor Allem wichtig; denn wer die Hütten kennt, weiß, wie manche Familie unfehlbar hätte zur Armenkasse fliehen müssen, wenn nicht gute Leute ihr wiederholt und andauernd unter die Arme gegriffen hätten. Doch genug vom Princip und seinen Consequenzen.

Sollte es aber nur gegenüber der kirchlichen Armenpflege, als einer organisch und unter staatlicher Anerkennung geordneten zur Geltung gebracht werden: so bedürfte es dazu erstens noch eines Kirchengesetzes, welches die Kirchenräthe verpflichtete, auf Requisition des politischen Gemeindevorstandes Bescheinigungen auszustellen, daß ein Gemeindeglied von ihr Unterstützung nicht empfangen habe. Bis dahin werden natürlich die Kirchenräthe derartige Bescheinigungen verweigern; sie dürfen dieselben nicht einmal ausstellen. Die Kirche aber wird gewiß sich nie dazu verstehen, durch ein solches Gesetz ihre Entwickelung selbst zu stören.

Wird etwa der Vorwurf erhoben, daß die kirchliche Armenpflege von den Kirchenräthen gemißbraucht, daß Leuten, die offenbar und für immer der Armenkasse verfallen, aus kirchlichen Mitteln Unterstützung gewährt sei, **um** sie aus der politischen Gemeinde los zu werden: so wollen wir darauf nicht mit einem leichtfertigen: abusus non tollit usum antworten. Ist so etwas wirklich vorgekommen, so hat der Staat das Recht zu verlangen, daß solchem Mißbrauch gewehrt werde, und die Kirche die Pflicht, auf Requisition des Staats, aber auch ohne dieselbe (Art. 111, 3 d. KV.) ihn abzustellen und zu verhindern.

Andrerseits hat aber auch die Kirche die Pflicht, sich jeder Maaßregel zu erwehren, welche ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit hindern will. Der Oberkirchenrath hat nach Art. 111 des Verf.-Ges. die gesammte kirchliche Ordnung zu wahren; die Landessynode gelobt (Art. 72) dasselbe und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse. Hoffen wir aber, daß die Ausführung der Z. 23 des 111. Art. der K.-Verf. die Kirche vor Schaden bewahren werde.

Die Tagesordnung für die zweite Kreissynode zu Jever am 21. Juni

ist folgender Maßen bestimmt:

1. Die Wahlen
   a) eines weltlichen Abgeordneten zur Landessynode,
   b) des Geistlichen, welcher bei der Versammlung der nächsten Kreissynode die Predigt zu halten hat.

sind unmittelbar nach der Pause vorzunehmen.

2. Die in der letzten Kreissynode unerledigt gebliebenen Gegenstände:
   a) Nach welcher Seite hin und in welcher Weise wird mit Entwickelung der kirchlichen Armenpflege (deren eigenthümliches Wesen und Unterschiedlichkeit von der Armenverwaltung des Staats dabei ins Auge gefaßt) nunmehr zunächst vorzuschreiten sein?
   b) Kann es sich empfehlen, daß jedenfalls über Neu-Confirmirte, wenn solche aus einer Gemeinde in die andere kommen, von jener an diese eine Anzeige erlassen werde? und wenn das, in welcher Weise etwa wäre diese zu beschaffen?
   c) Welche Maßnahmen möchten zu ergreifen sein, um in den Gemeinden die Sache des evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung zu fördern?

3. Ob und inwiefern es zweckmäßig erscheine, daß, um der Kreissynode ihr Recht widerfahren zu lassen, ihr in Zukunft zwei Tage gewidmet, auch ein für alle Mal dazu angesetzt werden — und wie dann die Verhandlungen u. s. w. auf beide Tage zu vertheilen seien?

4. Ob und welche andere Art der Pfarrbesetzung dem Rechte und dem Heile der Einzelgemeinde wie der Gesammtkirche besser entsprechen möchte, als die in Art. 91 bis 96 des Kirchenverfassungsgesetzes provisorisch aufgestellte?

Gegenstände der Verhandlung für die Tagesordnung der zweiten Kreissynode zu Wildeshausen.

Zuvörderst:

Wahl des Vorstandes der zweiten Kreissynode.

Sodann:

1) Wie und durch welche Mittel sind Neukonfirmirte in Verbindung mit der Kirche zu erhalten?

2) Welche Maßnahmen möchten zu ergreifen sein, um in den Gemeinden die Sache des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung zu fördern?

3) Antrag: daß die Abgeordneten aus den sogenannten münsterschen Gemeinden, gleich wie sie nach Art. 58. des K.-V.-Gesetzes für die Wahl eines Abgeordneten zur Landessynode eine eigne Abtheilung bilden, so auch für diejenigen Angelegenheiten überhaupt, welche speziell die Verhältnisse der Evangelischen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg berühren, eine engere Abtheilung in der Kreissynode bilden möchten, die nicht bloß zu einer Privatbesprechung zusammenträte, sondern mehr einen amtlichen Character trüge.

4) Berathung über die Frage:

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn ein Abgeordneter zur Kreissynode in den Vorstand derselben gewählt, aber von dem betreffenden Kirchenrathe nicht wieder zum Abgeordneten für die folgende Kreissynode gewählt wird, erlischt dann seine Function als Mitglied des Vorstandes nach Art. 52 des Verfassungsgesetzes mit der Beendigung der Vorbereitung zur Synode oder nach Art. 51 mit der Wahl des neuen Vorstandes, so daß im letztern Falle der zum Abgeordneten nicht wieder gewählte Aelteste doch noch auf der nächsten Synode erscheinen müßte?

5) Antrag: daß sämmtliche Stolgebühren beibehalten bleiben und da, wo dieselben abgeschafft sind, wieder eingeführt werden, und eventuell

Antrag: daß Art. 118 des Verf.-Gesetzes dahin abzuändern sei, daß es jeder Gemeinde überlassen bleibe, ob sie die Stolgebühren aufheben wolle oder nicht?

6) Antrag: daß der Art. 47 des Verf.-Gesetzes dahin abgeändert werde:

daß die Sitzungen der Kreissynoden öffentlich gehalten werden nach Maßgabe des Art. 77 des Verfassungsgesetzes.

7) Antrag zu Art 91—96 des Verf.-Gesetzes und dem Verkündigungs-Patente:

daß das Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung erledigter Pfarrstellen definitiv bestätigt werde.

8) Antrag auf Abänderung des Art. 93 des Verf.-Gesetzes dahin:

daß nur einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler zur Wahl des Pfarrers erforderlich sei.

9) Ob und wie ist Art. 19 des Verf.-Gesetzes in den Gemeinden des Kreises zur Ausführung gekommen event. wie ist derselbe zur Ausführung zu bringen?

10) Ob es nicht zweckmäßig sei, daß das Reformationsfest nicht, wie bisher üblich, im November, sondern am 31. Octbr. gefeiert werde?

11) Antrag auf Abänderung des Art. 120 des Verfassungsgesetzes dahin:

daß es jeder Gemeinde überlassen bleibe, ob sie die noch nicht in den Privatbesitz übergegangenen Kirchenstellen verkaufen oder verheuern wolle oder nicht.

12) Antrag: daß jeder Versammlung der Kreissynode ein Mitglied des Oberkirchenraths beiwohne.

Am Schlusse:

Bestimmung des Orts und der Zeit für die dritte Kreissynode und Wahl des Geistlichen, der die Predigt zu halten hat.

Aus der Kirche des Auslandes.

In einem Berichte über die bairische Generalsynode vom vorigen Herbste lesen wir Folgendes: „Gestern schlossen unsere Sitzungen mit der Berathung über eine für unsere Zeit passende, geregelte und geordnete Kirchenzucht. Der Gegenstand rief, wie sich erwarten ließ, die mannigfachsten Erörterungen, Beleuchtungen und Nachweise durch Beispiele und dgl. hervor und es waren sieben einschlagende Petitionen eingelaufen, welche die Nothwendigkeit einer Abhülfe im Allgemeinen, wie in einzelnen Fällen darthaten. Die Generalsynode eignete sich darauf folgende Anträge einstimmig an: 1. das Oberconsistorium zu bitten, daß den Kirchenvorständen und kommenden Diöcesansynoden als Hauptaufgabe bezeichnet werde, zu berathen, in welcher Weise eine Kirchenzucht, resp. eine geregelte und geordnete Handhabung derselben wieder aufgerichtet und angebahnt werden könne; 2. daß behuf dieser Berathungen aus jedem Kirchspiele genaue Nachrichten eingefordert werden, welche Ueberreste früherer Kirchenzucht noch vorhanden seien; 3. das Oberconsistorium zu ersuchen, dasselbe wolle seine Instruction dahin erlassen, daß a) Lästerer und offenbare Verächter der Kirche von der Pathenschaft ausgeschlossen, b) gefallenen Brautpaaren die Auszeichnung und Ehre unbescholtener Brautpaare nicht zugestanden, c) bei Beerdigung von offenbaren Lästerern und Verächtern der Kirche der kirchliche Segen und die kirchlichen Ehren versagt werden; 4. daß der Beichtanstalt bei den Diöcesansynoden die rechte Aufmerksamkeit zugewendet werden solle, da sich nach und nach in derselben die verschiedensten Gebräuche geltend gemacht hätten."

Kirchliche Nachrichten.

Am 18. Mai lief der Termin zur Bewerbung um die erledigte Pfarrstelle zu Wardenburg ab. Es sind 15 Bewerber aufgetreten, darunter 7 im Amte stehende Pfarrer, 5 Hülfsprediger, 1 Candidat.

Von den Bewerbern um die erledigte Pfarrstelle in Abbehausen sind vom Oberkirchenrath die Pfarrer Hespe zu Bardenfleth, Schröder zu Dötlingen und Kolbe zu Ovelgönne ausgewählt und mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde zur Wahl gestellt. Die von den Wahlcandidaten zu haltenden Gastpredigten (Art. 91 d. KVG.) finden Statt: am 1. Sonntag Trinit. (Juni 18) vom Pf. Hespe 2. Trinit. (Juni 25) von Pf. Schröder, 3. Trinit. (Juli 2) Pf. Kolbe. Die Wahl selbst wird am 4. Trinit. (9. Juli) unter Leitung des G.-K.-Raths Dr. Nielsen Statt finden.

††

Kirchennachricht.

Predigten am 1. Pfingsttag: 8 Uhr: Pastor Greverus. 10 Uhr: Ob.-Hofpr. Nielsen. 3 Uhr: Hlfspr. Gramberg. Am 2. Pfingsttag: 8 Uhr: Pastor Gröning. 10 Uhr: Hofpr. Geist. 3 Uhr: Hlfspr. Gramberg.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 4. — 10. Juni: Pastor Greverus — Die Kirchenbücher führt Hülfspr. Gramberg.

Verantwortlicher Redacteur: E. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg